

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

**Bebauungsplan Nr. 3 „Ländliches Wohnen in Langenfeld“, OT Langenfeld,
und
33. Flächennutzungsplanänderung, Langenfeld Nr. 2**

Bearbeitungsdatum: 16.07.2024

Verfasser/ Verfasserin Datum	Stellungnahme	Abwägung und Abwägungsergebnis
-1 mit Mail vom 21.02.2024	Als Eigentümer eines angemeldeten landwirtschaftlichen Betriebs betreibt der Verfasser- 1 auf seinem Grundstück einen Pensionsbetrieb für Pferde. Nach eigener Aussage handelt es sich schon nicht mehr um einen Nebenerwerb. Die Aufnahme weiterer Pferde ist geplant.	Teile des hier in Rede stehenden Grundstücks liegen innerhalb des Planbereiches A. In einem MWD sind nach BauNVO land- und forstwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe und nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung zulässig. Eine Vollerwerbslandwirtschaft ist im MDW nicht zulässig. Die aktuelle Situation, insbesondere aber die beschriebene Entwicklung, auf dem Grundstück steht damit nicht mehr im Einklang mit den Festsetzungen eines MWD. Abwägungsergebnis: Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Sie entfalten Planrelevanz. Emissionsschutzrechtliche Auswirkungen auf das Umfeld sind gutachterlich zu prüfen. Der Planbereich A wird um die Flächen des Pensionsbetriebs verringert.
-2 vorab mit Mail vom 19.03.2024, Schreiben vom 19.03.2024, Eingang am 21.03.2024	Die Verfasser-2 beziehen sich mit Ihrer Stellungnahme auf den Geltungsbereich A: 1. Bestehende Tierhaltung Durch die Geräusche und Gerüche der Ziegenhaltung auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind Konflikte mit künftiger Nachbarschaft zu erwarten. Was für Tierhalter im ländlichen Raum normal ist, kann für Neubürger in kurzer Zeit zum Problem werden. Neben den Geräuschen und Gerüchen wird auch Beleuchtung im Zusammenhang mit Tierhaltung genannt.	Das in Rede stehende Grundstück liegt nach FNP in einer „W- Wohnbaufläche“ sowie mit einer Tiefe von 20 Metern innerhalb des Geltungsbereichs der „§ 34 BauGB“-Innenbereichssatzung für den OT Langenfeld. Vorhaben nach § 34 BauGB haben sich in die nähere prägende Umgebung einzufügen. Im direkten Nahbereich überwiegt die Wohnnutzung. Nach BauNVO sind in einem „W- Wohnbaufläche“ nur ausnahmsweise Ställe für (private) Kleintierhaltung zulässig. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 20.03.2024 lässt erkennen, dass die hier in Rede stehende Ziegenhaltung auf dem Grundstück nicht bekannt ist.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

**Bebauungsplan Nr. 3 „Ländliches Wohnen in Langenfeld“, OT Langenfeld,
und**

33. Flächennutzungsplanänderung, Langenfeld Nr. 2

	<p>2. Dorfgemeinschaftsplatz neben dem Feuerwehrhaus Die Verfasser-2 berichten, dass es anlässlich von Veranstaltungen/Feierlichkeiten im Feuerwehrhaus zu Beschädigungen am Wohnhaus durch den Einsatz von Pyrotechnik sowie zu Ruhestörungen gekommen ist. Auch das Parkverhalten von Besuchern sei ein Problem. Die Einfahrt sei schon zugeparkt worden. Die Schaffung eines zusätzlichen Dorfgemeinschaftsplatzes neben dem Feuerwehrhaus würde zu einer Verschärfung der Konflikte führen. Sie schlagen vor, weiterhin den vorhandenen Platz vor dem Gebäude oder aber die Gaststätte Becker für sämtliche Veranstaltungen zu nutzen.</p> <p>3. Dorfentwicklung Die Verfasser-2 widersprechen deutlich der Darstellung, dass es Wunsch der gesamten Dorfgemeinschaft war, einen zusätzlichen Dorfgemeinschaftsplatz neben dem Feuerwehrhaus sowie Bauplätze für den Eigenbedarf herzustellen. Anlässlich der Workshops zur Verbunddorfentwicklung haben sie deutlich ihre Bedenken vorgebracht. Sie geben ihrer Verwunderung Raum,</p>	<p>Abwägungsergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sollte es sich nach Prüfung um eine genehmigte/ genehmigungsfähige Nutzung handeln, sind die Emissionen im Hinblick auf Geräusche, Gerüche, Beleuchtung und Staubentwicklung in das weitere Verfahren einzustellen.</p> <p>Die beschriebenen Vorfälle und Umstände sind bedauerlich. Es handelt sich um individuelles und situatives Verhaltens Einzelner. Für individuelles (Fehl-)Verhalten bietet das Ordnungsrecht einen geeigneten Rechtsrahmen.</p> <p>Es handelt sich um eine persönliche Einschätzung.</p> <p>Die Verlagerung eines Dorfgemeinschaftsplatzes aus der Dorfmitte heraus auf ein privates Grundstück am Siedlungsrand ist dorfgemeinschaftlich und siedlungsstrukturell nicht zielführend.</p> <p>Abwägungsergebnis: Die Ausführungen werden dankend zur Kenntnis genommen. Sie entfalten keine Planrelevanz.</p> <p>Die Verwaltung führt das Bauleitplanverfahren auf Basis politischer Beschlussfassungen durch. Die zuständigen Gremien haben die Durchführung des Bauleitplanverfahrens beschlossen. Die Bedenken und Hinweise, die nun mit der ausführlichen Stellungnahme vorgebracht werden, werden sach- und fachbezogen behandelt und überprüft. Bei Planrelevanz finden Sie Eingang in die Planung.</p>
--	---	---

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

**Bebauungsplan Nr. 3 „Ländliches Wohnen in Langenfeld“, OT Langenfeld,
und**

33. Flächennutzungsplanänderung, Langenfeld Nr. 2

	<p>dass ihre Bedenken keinen Eingang in den Vorentwurf gefunden haben. Sie zweifeln auch die Attraktivität Langenfelds für junge Familien an.</p> <p>4. Oberflächenwasser Aus Sicht der Verfasser-2 ist der beschriebene Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser unzureichend.</p>	<p>Es handelt sich um eine private/persönliche Einschätzung.</p> <p>Abwägungsergebnis: Die Ausführungen werden dankend zur Kenntnis genommen. Sie entfalten keine Planrelevanz.</p> <p>Beschrieben werden Beobachtungen bei Starkregenereignissen. Diese werden außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens als Hinweise dem zuständigen Abwasserbetrieb weitergegeben. Zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Bauleitplanverfahren hat der Abwasserbetrieb und Baubetriebshof eine umfangreiche Stellungnahme verfasst. Ebenso auch der Landkreis Hameln-Pyrmont- Umweltamt.</p> <p>Abwägungsergebnis: Der Hinweis zur aktuellen Situation wird dankend zur Kenntnis genommen und hausintern weitergeleitet. Die Hinweise zum Umgang mit dem künftig anfallenden Oberflächenwasser entfalten Planrelevanz. Es wird auf die Stellungnahmen des Abwasserbetriebs und des Landkreises Hameln- Pyrmont- Umweltamt verwiesen und dem damit verbundenen Abwägungsvorschlag, das Bauleitplanverfahren einzustellen.</p>
<p>-3 vorab mit Mail vom 20.03.2024, Schreiben vom 19.03.2024, Eingang am 21.03.2024</p>	<p>Die Verfasserinnen-3 beziehen sich mit Ihrer Stellungnahme auf den Geltungsbereich A:</p> <p>1. Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Sie befürchten durch die Planung eine Erhöhung des bestehenden Konfliktpotentials und eine Gefährdung der Einsatzfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr und damit der öffentlichen Sicherheit.</p>	<p>Zwischenfälle, bei denen die Feuerwehr auf Grund von Aktivitäten im und am Feuerwehrhaus nicht einsatzfähig war, sind nicht aktenkundig. Eine befürchtete Gefährdung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr, ausgelöst durch eine einzeilige Bebauung mit 4 Wohngebäuden, ist bei den zu erwartenden Grundstücksgrößen</p>

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

**Bebauungsplan Nr. 3 „Ländliches Wohnen in Langenfeld“, OT Langenfeld,
und**

33. Flächennutzungsplanänderung, Langenfeld Nr. 2

	<p>1. Konflikte in der Vergangenheit Im FWH gab es neben den Treffen der Feuerwehr Feste der Dorfgemeinschaft. Es kam bereits mehrfach zu Belästigung durch Freizeidlärm und zu unerlaubtem Abbrennen von Pyrotechnik sowie zu Beschädigungen eines benachbarten Wohnhauses. Durch die Erweiterung des Dorfplatzes wird eine Zunahme dieser Probleme befürchtet. Einwände gegen die Planung am FWH/ Dorfplatz wurden im Rahmen der Verbunddorferneuerung / Workshops angesprochen und mit Kommentaren „bei Ruhestörung die Polizei zu rufen, beantwortet.</p> <p>2. Erwartbare Konflikte 2.1 Verkehrssituation Es wird eine deutliche Zunahme des Verkehrsaufkommens befürchtet. Durch parkende Fahrzeuge im öffentlichen Raum wird der Einsatz / Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge behindert.</p> <p>2.2 Emissionen 2.2.1 Gerüche Es wird eine Geruchsbelästigung für das Plangebiet A angenommen. 2.2.2 Geräusche</p>	<p>(Stellplatznachweis auf dem Grundstück) und dem zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr nicht erkennbar.</p> <p>Abwägungsergebnis: Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Er entfaltet keine Planrelevanz.</p> <p>FWH Langenfeld steht für die Belange der Feuerwehr und den damit im Zusammenhang stehenden Zusammenkünften zur Verfügung. Die beschriebenen Vorfälle und Umstände sind bedauerlich. Sie sind dem individuellen Verhalten Einzelner zuzuordnen. Für individuelles (Fehl-) Verhalten bietet das Ordnungsrecht, nicht das Planungsrecht, einen geeigneten Rechtsrahmen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Die Hinweise/ Ausführungen werden dankend zur Kenntnis genommen. Sie entfalten keine Planrelevanz.</p> <p>Eine befürchtete Gefährdung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr, ausgelöst durch eine einzeilige Bebauung mit 4 Wohngebäuden, ist bei den zu erwartenden Grundstücksgrößen (Stellplatznachweis auf dem Grundstück) und dem zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr nicht erkennbar.</p> <p>Abwägungsergebnis: Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Er entfaltet keine Planrelevanz.</p> <p>Der Planbereich A steht vorrangig unter dem Einfluss der Pensionspferdehaltung sowie der Ziegenhaltung. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 20.03.2024</p>
--	---	--

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

**Bebauungsplan Nr. 3 „Ländliches Wohnen in Langenfeld“, OT Langenfeld,
und**

33. Flächennutzungsplanänderung, Langenfeld Nr. 2

	<p>Es wird eine Geräuschbelastigung des Plangebietes A durch die Tierhaltung und durch die Sprengungen im Steinbruch angenommen.</p> <p>2.2.3 Licht</p> <p>Es wird eine Belästigung durch Beleuchtung, insbesondere in den Wintermonaten, angenommen.</p> <p>3. Annahmen über Erschließung</p> <p>Es wird befürchtet, dass die Oberflächenentwässerung wie in der Begründung beschrieben unzureichend ist.</p> <p>4. Attraktivität für Familien</p> <p>Es werden Zweifel an der Attraktivität Langenfelds für Familien erhoben. Auf Grund der Altersstruktur wird erwartet, dass Bestandsimmobilien in den nächsten Jahren auf den Markt kommen werden. Die vorhandenen Strukturen wären dann ausreichend.</p>	<p>lässt erkennen, dass die hier in Rede stehende Ziegenhaltung auf dem Grundstück in der Pensionsstraße nicht bekannt ist.</p> <p>Bekannt ist ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Pensionspferdehaltung, auf den in der Stellungnahme verwiesen wird (siehe Verfasser-1).</p> <p>Sollte es sich nach Prüfung der Ziegenhaltung um eine genehmigte/ genehmigungsfähige Nutzung handeln, sind auch diese Emissionen im Hinblick auf Geräusche, Gerüche, Beleuchtung und Staubentwicklung in das weitere Verfahren einzustellen, ebenso auch die Auswirkungen des Steinbruchs im Hinblick auf Staub, Lärm und Erschütterungen.</p> <p>Abwägungsergebnis:</p> <p>Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und entfalten je nach Prüfergebnis Planrelevanz.</p> <p>Zum Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser haben der Abwasserbetrieb und Bauhof der Stadt Hessisch Oldendorf sowie der Landkreis Hameln- Pyrmont- Umweltamt fachkompetent und umfangreich Stellung bezogen.</p> <p>Abwägungsergebnis:</p> <p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Er entfaltet Planrelevanz. An dieser Stelle wird auf die Stellungnahmen des Abwasserbetriebs der Stadt Hessisch Oldendorf und des Umweltamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont verwiesen und auf den damit verbundenen Abwägungsvorschlag, das Bauleitplanverfahren einzustellen.</p> <p>Es handelt sich um eine persönliche Annahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	--

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

**Bebauungsplan Nr. 3 „Ländliches Wohnen in Langenfeld“, OT Langenfeld,
und**

33. Flächennutzungsplanänderung, Langenfeld Nr. 2

	<p>5. Kompensation Es wird eine erhebliche Einwirkung der Planung auf den Boden- und Wasserhaushalt gesehen. Der Erhalt des Grünlands ist dringend geboten.</p> <p>6. Kritik am Verfahren Die Verfasserinnen-3 widersprechen deutlich der Darstellung, dass es Wunsch der gesamten Dorfgemeinschaft war, einen zusätzlichen Dorfgemeinschaftsplatz neben dem Feuerwehrhaus sowie Bauplätze für den Eigenbedarf herzustellen. Anlässlich der Workshops zur Verbunddorfentwicklung haben sie deutlich ihre Bedenken vorgebracht. Anlässlich einer Ortsratssitzung wurden die Bedenken erneut vorgebracht und von den Anwesenden zur Kenntnis genommen, mit dem Hinweis, Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum Bauleitplanverfahren abgeben zu können. Aus Sicht der Verfasserinnen-3 muss das Planverfahren für die Teilfläche A aufgegeben werden.</p>	<p>Die Ergebnisse des bereits erarbeiteten Umweltberichts sind in Form von Maßnahmenflächen in die Festsetzungen des Vorentwurfes eingeflossen. Das Umweltamt des Landkreises Hameln-Pyrmont fordert die Überarbeitung des Umweltberichtes. Diese Forderung löst Planrelevanz aus.</p> <p>Abwägungsergebnis: Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. An dieser Stelle wird auf die Stellungnahmen des Umweltamtes des Landkreises Hameln- Pyrmont verwiesen und auf den damit verbundenen Vorschlag, das Bauleitplanverfahren einzustellen.</p> <p>Die Verwaltung führt das Bauleitplanverfahren auf Basis politischer Beschlussfassungen durch. Die zuständigen Gremien haben die Durchführung des Bauleitplanverfahrens beschlossen. Die Bedenken und Hinweise, die nun mit der ausführlichen Stellungnahme vorgebracht werden, werden sach- und fachbezogen behandelt und überprüft. Bei Planrelevanz finden Sie Eingang in die Planung.</p> <p>Abwägungsergebnis: Die Ausführungen und Einschätzungen zum Bauleitplanverfahren werden zur Kenntnis genommen. Die Einstellung des Bauleitplanverfahrens erfolgt auf Grundlage sachlich/ fachlicher und wirtschaftlicher Aspekte, siehe Abwägung zu Fachbehörden.</p>
<p>-4 vorab mit Mail vom 20.03.2024, mit Schreiben vom 20.03.2024, Eingang am 21.03.2024</p>	<p>Der Verfasser-4 erhebt Einspruch gegen den Bebauungsplan und begründet dies wie folgt: Aus seiner Sicht sind die Anwohner der Pensionsstraße nicht in die Vorplanungen einbezogen worden.</p>	<p>Klarstellend: Aktuell handelt es sich nicht um einen Bebauungsplan, sondern um einen Vorentwurf eines Bebauungsplanes. Die vom Bauleitplanverfahren direkt betroffenen Eigentümer wurden im Vorfeld eingebunden. Das allgemeine Meinungsbild wurde durch die Protokollführung der Workshops und der politischen Gremien dokumentiert. Mit der</p>

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

**Bebauungsplan Nr. 3 „Ländliches Wohnen in Langenfeld“, OT Langenfeld,
und**

33. Flächennutzungsplanänderung, Langenfeld Nr. 2

	<p>Er sieht hier eine Vetternwirtschaft.</p> <p>Der Verfasser-4 betreibt nach eigener Aussage eine Landwirtschaft mit 50 Burenziegen. Die Landwirtschaft sei beim Bauamt in Hameln beim Landkreis bekannt bzw. bekannt gemacht worden. Die Mitarbeiterin der Bauaufsicht selbst habe geäußert, dass bei einer Tierhaltung mit einer Geräuschs- und Geruchsbelästigung auszugehen ist, was zu Konflikten führen wird.</p> <p>Aus Sicht des Verfassers handelt es sich bei der Grünlandfläche um Mesophiles Grünland in extensiver Bearbeitung.</p>	<p>nun vorliegenden Vorentwurfsplanung werden alle Einwohner und Behörden informiert und um ihre Stellungnahme gebeten, wovon im vorliegenden Fall auch rege Gebrauch gemacht wird. Ausdruck einer persönlichen Einschätzung.</p> <p>Abwägungsergebnis: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie entfalten keine Planrelevanz.</p> <p>Das in Rede stehende Grundstück liegt nach FNP in einer „W- Wohnbaufläche“ sowie mit einer Tiefe von 20 Metern innerhalb des Geltungsbereichs der „§ 34 BauGB“-Innenbereichssatzung für den Ortsteil Langenfeld. Vorhaben nach § 34 BauGB haben sich in die nähere prägende Umgebung einzufügen. Im direkten Nahbereich überwiegt die Wohnnutzung. Nach BauNVO sind in einem „W- Wohnbaufläche“ nur ausnahmsweise Ställe für (private) Kleintierhaltung zulässig. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 20.03.2024 lässt erkennen, dass die hier in Rede stehende Ziegenhaltung auf dem Grundstück nicht bekannt ist.</p> <p>Abwägungsergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sollte es sich nach Prüfung um eine genehmigte/ genehmigungsfähige Nutzung auf dem in Rede stehenden Grundstück handeln, sind die Emissionen im Hinblick auf Geräusche, Gerüche, Beleuchtung und Staubeentwicklung in das weitere Verfahren einzustellen.</p> <p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Der Hinweis wird geprüft und bei Richtigkeit in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
--	---	---

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

**Bebauungsplan Nr. 3 „Ländliches Wohnen in Langenfeld“, OT Langenfeld,
und**

33. Flächennutzungsplanänderung, Langenfeld Nr. 2

	<p>Der Autor kündigt rechtliche Schritte für den Fall einer Rechtskraft des Bebauungsplanes an.</p>	<p>Geeignete Rechtsmittel einzulegen steht jedem Bürger frei.</p> <p>Abwägungsergebnis: Die Ankündigung wird zur Kenntnis genommen. Sie entfaltet keine Planrelevanz.</p>
<p>-5 Schreiben vom 19.03.2024, Eingang am 21.03.2024</p>	<p>Die Verfasserin-5 befürchtet eine Häufung der Konfliktsituationen im Bereich des Feuerwehrhauses. Bei Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft im Feuerwehrhaus gibt es bereits jetzt Ruhestörungen und Parkplatzmangel, so dass im Straßenseitenraum geparkt wird. Durch die Neuanlage eines Dorfgemeinschaftsplatzes am Feuerwehrhaus befürchtet sie eine Zunahme der Veranstaltungen und eine Zunahme der Gruppengrößen. Damit verbunden befürchtet sie mehr Lärmbelästigung und mehr Parkdruck im Straßenraum. Für ihre Befürchtungen sieht sie im Vorentwurf keine Lösungsansätze.</p>	<p>Das FWH Langenfeld steht für die Belange der Feuerwehr und den damit im Zusammenhang stehenden Zusammenkünften zur Verfügung.</p> <p>Mit einer Zunahme von Veranstaltungen und von Gruppengrößen ist nicht zu rechnen. Somit auch nicht mit einer Verschärfung der Konfliktsituation.</p> <p>Die Realisierung des Dorfgemeinschaftsplatzes steht unter dem Vorbehalt einer Nutzungsordnung gemäß der bundesweit einheitlichen Ruhezeitenregelungen (TA- Lärm). Bei der Anzahl der Einwohner in Langenfeld ist bei dörflichen Veranstaltungen nicht mit einer gefährdenden Parksituation in öffentlichen Straßenraum zu rechnen. Falls dies doch einmal eintreten sollte, steht das Ordnungsrecht zur Verfügung.</p> <p>Abwägungsergebnis: Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Sie entfalten keine Planrelevanz.</p>
<p>-6 Schriftl. Stellungnahme am 21.03.2024 persönlich überreicht</p>	<p>Der Verfasser ist Eigentümer einer Fläche im Geltungsbereich B und schlägt eine Verlagerung der Ausgleichsfläche vor. Er bietet auf seinem Land eine Alternativfläche unmittelbar anschließend an den offenen Graben, nördlich der überbaubaren Fläche, an.</p> <p>Er bittet um die Möglichkeit, künftig landwirtschaftliche</p>	<p>Sollte sich bei weiterer Prüfung einer Verlagerung der erforderlichen Ausgleichsflächen keine fachlichen Widerstände ergeben, steht – unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Umweltamtes- einer räumlichen Verlagerung Nichts entgegen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Der Vorschlag des Eigentümers wird dankend zur Kenntnisgenommen.</p> <p>Die Festsetzung eines MDW- dörflichen Wohnens schließt eine Haupt-</p>

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

**Bebauungsplan Nr. 3 „Ländliches Wohnen in Langenfeld“, OT Langenfeld,
und**

33. Flächennutzungsplanänderung, Langenfeld Nr. 2

	<p>Haupterwerbsbetriebe nebst den dazu gehörigen Wohnungen zu zulassen.</p>	<p>/Vollerwerbslandwirtschaft aus. Insofern ist die Festsetzung eines MDW innerhalb des Planbereiches B grundsätzlich in Frage zu stellen. Alternativ können die betreffenden Flächen aus dem Geltungsbereich entfernt werden. Im Außenbereich nach § 35 BauGB ist Vollerwerbslandwirtschaft grundsätzlich und maßvolle Erweiterungen an genehmigt errichteten Gebäuden planungsrechtlich zulässig.</p> <p>Abwägungsergebnis: Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Er entfaltet planändernde Relevanz. Der Geltungsbereich B wird um die Teilflächen des Eigentümers reduziert.</p>
--	---	---